

Wohlklingen reicht  
durch der französische  
verblassenden Deut-  
politik tritt. Alle  
klassen werden fol-  
gewalteter verhüttet  
lang in öffentlichen

tes.

Im Herbst wird in  
mann in Frankfurt  
so erfasst. Es soll  
ur die größten Filme  
ach in Berlin baut  
So wandelt man  
enkens in ein Lich-  
en um. Ebenso et-  
in Kino. Das Char-  
wird im Sommer  
onen-Lichtbildbühne  
Dosalb-Lichtspiele"

el. Den Berliner  
leben. Die groteske  
fälzischen Republik"  
seit gezeigt, daß die  
Lebensmittelwucherer  
un bekommen. Die  
und damit auch im  
st hörbar herunter.  
hohen Wucherpreise,  
20 Mark und mehr  
durch das vorhan-  
der Nahrungsmittel  
von war, daß die  
rechts heruntergingen.  
npsalz und, wie ge-  
l; man darf damit  
is bald anders wird.  
n letzten Markttagen  
d Butter zu 6 Mk.  
Hardt gelangte die  
niedrigeren Preisen  
man jetzt einen zu  
Mk., Bohnen zu  
Pfund zu 1,40 Mk.,  
Blutschwarteinen  
ere mehr, zum Teil  
ähnlich des Krieges  
diese neuen Waren  
gleich vergessen und  
en, sind nicht wahr  
schon so große Vor-  
ich keiner darum zu  
braucht. Im Gegensatz  
denn je am Platze  
dürfte dafür sorgen  
seit die Preise

Oelsnitz I.  
enplatte. —  
ößen nicht nötig, fügt  
hne.  
oderzäh. Stiftzähne,  
d Porzellan.  
Reparaturen werden  
nur gutes Material,  
nskaufshuk.  
e und Beamten-  
8—12 Uhr, nachm.

jen-weg!  
mit, auf welche ein-  
änglich besetzte.  
furt a. M. 259.

Häufige Bibliothek  
ken der besten zeitge-  
Schriftsteller und  
Künstler, den höchsten  
genug und jeder  
in geschmackvoller  
decke gebunden, ist jetzt  
den einfachsten Haus-  
t den beschledesten  
erhältlich, wenn man  
ein Fünfzehnpfen-  
des Buch-Romans be-  
das Werk später für  
Pfennige einbinden  
Eindbanddecke wird  
geliefert. Geschäft-  
Zeitung."

# Lichtensteiner-Gitterberger Tagesschiff

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Zageblatt für Schönau, Hohndorf, Tannendorf, El. Gitterberg, Schmörsdorf, Marienberg, Röhrsdorf, Ottendorf, Mühlbach, El. Niederschönau, El. Niederschönau, El. Niederschönau, El. Niederschönau und El. Niederschönau

## Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Amtsgerichtsbezirk  
69. Jahrgang Mittwoch, den 2. Juli 1919

Nr. 149.

Saattreideverboten  
im Amtsgerichtsbezirk.

Mittwoch, den 2. Juli

Werberechte Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

### In der Strafsache

gegen die Gutsbesitzerin Frau

Auguste Alma verehel. Reichert

geb. Brummer

in Lichtenstein

wegen Milchverschlüfung hat das Schöffengericht zu Lichtenstein in der Sitzung vom 11. Juni 1919, an der teilgenommen haben

1. Amtsrichter Bandmann

als Vorsitzender,

2. Fabrikant Baumgärtner, Lichtenstein,

3. Bergarbeiter Schubert, Röhrsdorf

als Schöffen,

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Nestler

als Gerichtsschreiber,

Vor Recht erkannt:

Die Angeklagte Auguste Alma verehel. Reichert geb. Brummer wird wegen vorsätzlicher Milchverschlüfung zu einer Geldstrafe von 150 (e i n h u n d e r t f i f t z i g) Mark,

an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit

15 Tage Gefängnis

Treten, verurteilt.

Sie hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Montag, den 7. Juli und Dienstag, den 8. Juli 1919 können wegen Reinigung der Geschäftsräume nur bringliche Geschäfte erlebt werden.

Lichtenstein, am 1. Juli 1919.

Das Amtsgericht.

Auslandspeck beim Kundenfleischer, auf den Kopf 120 Gramm, Kinder die Hälfte, 1 Pfd. kostet 6,96 Mark.

Seife als Preis für Kartoffeln auf Nr. 10 der oberen Reihe der Wochenkartoffelkarte, auf den Kopf 280 Gramm für 26 Pfsg. Die Händler haben die Abschnitte am Donnerstag nachmittag 3—5 Uhr im Lebensmittelamt abzuliefern.

Krapfen, L. M. R. A. Abschnitt D 2, 1/4 Pfd. 12 Pfsg.

Zwieback für Kinder bis zu 2 Jahren, Abschnitt 15 der Kinderkärmittelkarte, 1 Paket 45 Pfsg. Schokolade für Kinder von 2—6 Jahren, gegen Belegung der Brotkarte, 1 Tafel 1,60 Mk. im Schokoladengeschäft G. Meyer.

Verkauf von Auslandskartoffeln Mittwoch vorm. von 9—12 Uhr.

Bezahlung vorher im Lebensmittelamt.

Auslandsmarmelade, markenfrei bei sämtlichen Händlern, 1 Pfd. 3,60 Mk.

Städtisches Lebensmittelamt.

Der am 30. Juni ds. Jrs. fällig gewesene 2. Termin Landeskultursteuern ist

bis spätestens 12. ds. Mts.

an die hies. Stadthauptkasse zu entrichten.

Stadtamt Lichtenstein, am 1. Juli 1919.

Lebensmittelverkauf: Mittwoch den 2. Juli 1/2 Pfund Rübels für 33 Pfsg. auf Lebensmittelkarte A — Marke 2 1/2 — 1 Pfund Grütze für 44 Pfsg. auf Lebensmittelkarte A — Marke 3 2 bei den Händlern.

Der Ortsverhüttungsausschuss für Galkenberg.

### Bekanntmachung.

Bon der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaft für den Freistaat Sachsen ist das Unternehmerverzeichnis nebst Heberolle für das Jahr 1918 eingegangen und liegt vom heutigen Tage an

14 Tage lang

im hiesigen Gemeindeamt — Ortssteuer-Einnahme Zimmer Nr. 7 — zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig werden sämtliche Betriebsunternehmer aufgefordert, die zu bestehenden Beiträge nach

30 Pfsg. pro ha für Leiche und Forsten,

70 " " die übrige Fläche, sowie

3,20 " " Grundsteuererleichterung bis spätestens den

14. Juli ds. Jrs.

an die hiesige Gemeindekasse abzuführen.

Einsprüche der Unternehmer gegen die Heberolle sind binnen 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich unter Angabe der

Gründe und mit Bestätigung der Gemeindebehörde direkt beim Genossenschaftsvorstand angubringen.

Der ausgeworfene Beitrag jedoch ist vom Unternehmer ungeachtet des Einspruchs in voller Summe zu zahlen.

Der Quittungsvermerk erfolgt auf dem bei der Bezahlung mit vorzulegenden diesjährigen Gemeindesteuerzettel.

Gleichzeitig werden die Betriebsunternehmer behufs Aufstellung der neuen Heberolle aufgefordert, etwaige Änderungen in der Besitzfläche unter Vorlegung des Besitzstandsverzeichnisses bis 15. August dieses Jahres hier zu melden.

Hohndorf (Bez. Chemnitz), den 30. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.

Schuster.

### Bekanntmachung.

Zufolge Verordnung ist ab 1. Juli ds. Jrs. die Kriegsunterstützung einzustellen, da die Einberufenen hierfür Löhnnungszuschlässe erhalten.

In Fällen, in denen der Einberufene vermischt oder gefangen ist, oder Löhnnungszuschlässe vom Truppenteil noch nicht erhält, erfolgt die Weiterzahlung der Unterstützung.

Die Nichtzahlung der Löhnnungszuschlässe ist durch eine Bescheinigung vom Truppenteil nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgt am 2. ds. Mts. nachmittags und zwar von 3—4 Uhr die Unterstüzung und von 4—5 Uhr die Mietebeihilfe.

Hohndorf (Bez. Chemnitz), den 30. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.

Schuster.

Bezirksverband.

R. L. Nr.: 704. Seite. a.

### Saatgetreide betr.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf Saatgetreide aus der Ernte 1918 nach dem 1. Juni 1919 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Die zum Handel mit Saatgetreide zugelassenen Händler und Erzeuger werden aufgefordert, die noch in ihrem Besitz befindlichen Abschnitte A der beliefernden Saatkarten sofort an die Reichsgetreideanstalt — Abt. Saatgutverkehr — in Berlin W. 50, Kurfürstendamm Nr. 237 und die Abschnitte B und C an den Bezirksverband Glauchau, Getreideabteilung, einzusenden. Nichtbeliefernde Saatkarten sind ebenfalls unverzüglich an den Bezirksverband zurückzuführen. Ebenso ist das noch im Besitz von Erzeugern und Verbrauchern oder zu gelassenen Händlern befindliche Saatgut beim Bezirksverband zwecks Ablieferung an die Reichsgetreideanstalt anzumelden.

Glauchau, den 28. Juni 1919.

Friedrich v. Weick, Amtshauptmann.

### Bekanntmachung

über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Landestelle für Textilwirtschaft in Leipzig.

Vom 25. Juni 1919.

Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums wird gemäß § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1918 über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet (RGBl. S. 671) für den Freistaat Sachsen sowie für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, den Volksstaat Reuß und Schwarzburg-Sondershausen eine gemeinschaftliche Landestelle für Textilwirtschaft mit dem Sitz in Leipzig errichtet.

Die Landestelle hat auf Grund der Verordnung vom 27. Juni 1918 (RGBl. S. 671), der Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsministeriums vom gleichen Tage (RGBl. S. 175) an der Erfüllung der Aufgaben der Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie der einzelnen Reichswirtschaftsstellen mitzuwirken.

Insbesondere hat die Landestelle im Rahmen dieser Verordnungen für ihren Geltungsbereich

1. die Reichsstelle und die Reichswirtschaftsstellen bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen und nötigenfalls eigene Anordnungen zu diesem Zwecke zu treffen;

2. den Verkehr der Reichsstelle und der Reichswirtschaftsstellen mit den staatlichen und kommunalen Behörden der beteiligten Staaten zu vermitteln;

3. die gemäß § 12 der Verordnung vom 27. Juni 1918 zu errichtenden Zweigwirtschaftsstellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu überwachen, anzuleiten und zu gemeinsamer Arbeit zusammenzutreffen;

4. in geeigneten Fällen die Interessen von Industrie und Handel auf dem Textilgebiet unter Beteiligung der amtlichen Vertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe zu fördern.